

Aktuelles aus der Hauptabteilung Abfallwirtschaft und Betriebe im AGW:

Pflanzliche Abfälle im Freien verbrennen?

Mit der Inkraftsetzung von § 14 des Abfallgesetzes auf den 1. Januar 1996 wird das offene Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen. Für bewohnte Gebiete können die Gemeinden jedoch einschränkende Vorschriften erlassen.

Umkehrung der heutigen Situation

Mit dieser Bestimmung werden «Regel» und «Ausnahme» gegenüber den gegenwärtigen Vorgaben in § 25 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) umgekehrt. Gemäss der Regelung im EG GSchG, die auf den 1. Januar 1996 durch das Abfallgesetz aufgehoben wird, müssen die Gemeinden das offene Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in Abweichung von einem allgemeinen Verbrennungsverbot im Freien Fall ausdrücklich zulassen. Fehlen solche Ausnahmen, so gilt auch für pflanzliche Abfälle die im EG GSchG festgehaltene Verbrennungspflicht in dafür vorgesehenen und bewilligten Anlagen. In der Regel sind damit die Kehrichtverbrennungsanlagen gemeint.

Vergären oder Kompostieren bleibt Normalfall

Was vordergründig nach einer massiven Änderung der Regelungspraxis aussieht, wird an den Entsorgungswegen für pflanzliche Abfälle praktisch wenig ändern. Organische Abfälle aus Küche, Feld und Garten sind weiterhin zu vergären oder zu kompostieren, und das wenn immer möglich dezentral (§ 2 des Abfallgesetzes). Das Verbrennen in Anlagen oder im Freien hat auch in Zukunft die Ausnahme darzustellen. Grössere holzige Pflanzenreste können zudem als Brennholz, z. B. in der Form von Scheitholz oder Holzschnitzeln, gezielt energetisch genutzt werden.

Trotz diesen klaren Verwertungsprioritäten wirft die neue Bestimmung im Abfall-

Was sind übermässige Immissionen?

Auszug aus der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), Art. 2 Abs. 5:

Übermässig sind Immissionen, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 überschreiten. Bestehen für einen Schadstoff keine Immissionsgrenzwerte, so gelten die Immissionen als übermässig, wenn

- a. sie Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften oder ihre Lebensräume gefährden;
- b. aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören;
- c. sie Bauwerke beschädigen oder
- d. sie die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation oder die Gewässer beeinträchtigen.

gesetz einige Fragen auf. Insbesondere sind die Formulierungen «übermässige Immissionen» und «bewohnte Gebiete» erläuterungsbedürftig.

Die LRV als hilfreiche Richtlinie

Die eidgenössische Luftreinhalteverordnung (LRV) umschreibt «übermässige Immissionen» recht präzise (vgl. Kasten). Dabei wird auch eine Handlungsanleitung gegeben für Fälle, wo die in der LRV verankerten Grenzwerte nicht beigezogen werden können. Damit wesentliche Teile der Bevölkerung gemäss LRV Art. 5 lit b. in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört werden, müssen insbesondere die Rauch- und Geruchsentwicklung bei offenen Feuern minimiert werden. Das heisst, dass primär trockene, holzige Abfälle offen verbrannt werden dürfen. Ebenfalls toleriert werden kann das offene Ver-

**Redaktionelle Verantwortung
für diesen Beitrag:
Amt für Gewässerschutz
und Wasserbau – AGW
Hauptabteilung Abfallwirtschaft
und Betriebe
Christian Huber
8090 Zürich
Telefon 01 259 39 70**

ABFALLWIRTSCHAFT



Holzige Gartenabfälle sind primär zu kompostieren oder zu Häcksel zu verarbeiten.

Foto: Amt für Gewässerschutz und Wasserbau – AGW

brennen bei Krankheit oder Schädlingsbefall von Pflanzen. Auch in diesen Fällen soll die Rauch- und Geruchsentwicklung möglichst gering gehalten werden. Ausserhalb bewohnter Gebiete kann zudem die Zugänglichkeit ein Kriterium sein. In schwer zugänglichen Parzellen ist das offene Verbrennen unter Berücksichtigung der bundesrätlichen Einschränkung zu tolerieren.

Substantieller Handlungsspielraum der Gemeinden

Im Rahmen ihrer Vorbildfunktion kann die Gemeinde darauf hinwirken, dass kommunale Forstbetriebe und Waldbewirtschafter möglichst auf das offene Verbrennen auch ausserhalb von Wohngebieten verzichten. Klare Regelungen, z. B. in der Form von Dienstanweisungen, sind dabei hilfreich und daher anzustreben.

Die im Abfallgesetz festgehaltenen «einschränkenden Vorschriften» der Gemeinden lassen auch ein absolutes Verbrennungsverbot für bewohnte Gebiete zu. Ein solches generelles Verbot wie auch mögliche Teileinschränkungen müssen jedoch von der Gemeinde in der kommunalen Abfallverordnung erlassen werden. Nützt die Gemeinde den vom Gesetz vorgegebenen Handlungsspielraum nicht, so ist ab 1996 das offene Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen gemäss § 14 Abs. 3 des Abfallgesetzes auch in bewohnten Gebieten gestattet.

Kommunale Regelung von Vorteil

Unter bewohnte Gebiete fallen in erster Linie die überbauten und genutzten Wohnzonen einer Gemeinde. Aber auch Gebiete in Freihalte-, Erholungs- oder Landwirtschaftszonen können von erlassenen Einschränkungen

betroffen sein, sofern sie an bewohnte Gebiete stossen und allfällige Emissionen auf diese Wohnzonen lästig wirken. In Arealen mit Schrebergärten dürfte hingegen vor allem das Kriterium der übermässigen Immissionen das offene Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verhindern. Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten bilden jedoch immer die Voraussetzung, um gegen störende offene Feuer im Nahbereich bewohnter Gebiete einschreiten zu können.

Den Gemeinden wird grundsätzlich empfohlen, für bewohnte Gebiete Einschränkungen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zu erlassen. Kann in konkreten Fällen eine erhebliche Belästigung von Wohnzonen durch offene Feuer bestätigt werden, so ist ein restriktives Vorgehen auch gegen Feuer, die ausserhalb der Wohnzonen liegen, angezeigt.